

Handels- und Gesellschaftsrecht

Wörten / Kokemoor / Lohrer

15. Auflage 2024
ISBN 978-3-8006-7375-9
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

über § 823 II BGB ersetzt werden könnte. D hat aber kein Schutzgesetz iSd Vorschrift verletzt!

Im Deliktsrecht ist Geschädigter und damit grundsätzlich allein Ersatzberechtigter derjenige, dessen Rechte, Rechtsgüter oder gegebenenfalls auch Vermögen durch eine Handlung verletzt worden sind.

Schadensersatz als Folge eines (leistungs-)gestörten Vertrags kann grundsätzlich nur der Vertragspartner bzw. beim Vertrag zugunsten Dritter (oder mit Schutzwirkung für Dritte) der Begünstigte verlangen.

Allgemein gilt im Schadensersatzrecht der „Grundsatz der Subjektbezogenheit des Schadens“³⁰⁰: Verletzter und Geschädigter müssen dieselbe Person sein; trifft der Schaden eine andere Person als den Verletzten, kann der Geschädigte mangels einer Anspruchsgrundlage regelmäßig keinen Ersatz verlangen.

Von diesem Grundsatz wird durch das Rechtsinstitut der sog. **Drittschadensliquidation**³⁰¹ eine Ausnahme gemacht. Die Drittschadensliquidation wurde von Rechtsprechung und Lehre zur Regelung des unbefriedigenden Zustands geschaffen, bei dem jemand einen Anspruch gegen den Schädiger hat, ohne selbst einen Schaden zu haben. Der Schaden liegt *zufällig* bei einem Dritten, der jedoch keinen Anspruch gegen den Schädiger hat. Die Geltendmachung eines Anspruchs im Wege der Drittschadensliquidation hat („prüfungssystematisch geordnet“) *vier Voraussetzungen*:

Prüfungsschema Drittschadensliquidation:

- (1) **Anspruch** gegen den Schädiger
- (2) **Zufällige Schadensverlagerung** vom Anspruchsinhaber auf den Geschädigten (wobei der Schädiger damit rechnen konnte oder musste, dass dieser Schaden beim Anspruchsinhaber eintritt)
- (3) Geschädigter hat **keinen Anspruch** gegen Schädiger
- (4) **Interessenverknüpfung** zwischen Geschädigtem und Anspruchsinhaber.

Genau dies ist die Lösung für unseren Fall:

(1) K hat gegen den Schädiger D einen **Anspruch** aus §§ 280 I und III, 283 BGB: Zwischen K und D besteht ein Schuldverhältnis (Kaufvertrag iSd § 433 BGB) und die *Leistung* des D (Lieferung des Autos) wurde *nachträglich objektiv unmöglich*, sodass die Leistungspflicht des D gem. § 275 I BGB ausgeschlossen ist. In der Nichtlieferung des Autos liegt eine Pflichtverletzung durch D iSv § 280 I BGB, die D, der die Zerstörung des Autos verschuldet hat, gem. §§ 280 I 2, 276 I 1 und II BGB zu vertreten hat. *Aber*: K hat keinen Schaden (er hat den Kaufpreis mit dem Geld der A bezahlt).

(2) Der **Schaden** hat sich somit **zufällig** auf A verlagert.

(3) A als Geschädigte hat **keinen Anspruch** gegen D. §§ 280 I und III, 283 BGB scheitern als Anspruchsgrundlage, da zwischen A und D kein Vertrag besteht, und

³⁰⁰ Vgl. HK-BGB/Schulze Vor §§ 249–259 Rn. 26.

³⁰¹ Mehr dazu bei Wörlen/Metzler-Müller/Kokemoor SchuldR BT Rn. 474 ff., sowie BGH NJW 1998, 1864 mit Besprechung von Emmerich JuS 1998, 947.

7. Kapitel. Handelsgeschäfte

§ 823 I BGB scheidet mangels Rechtsgutsverletzung aus (das Auto befand sich – § 929 S. 1 BGB! – noch im Eigentum des D).

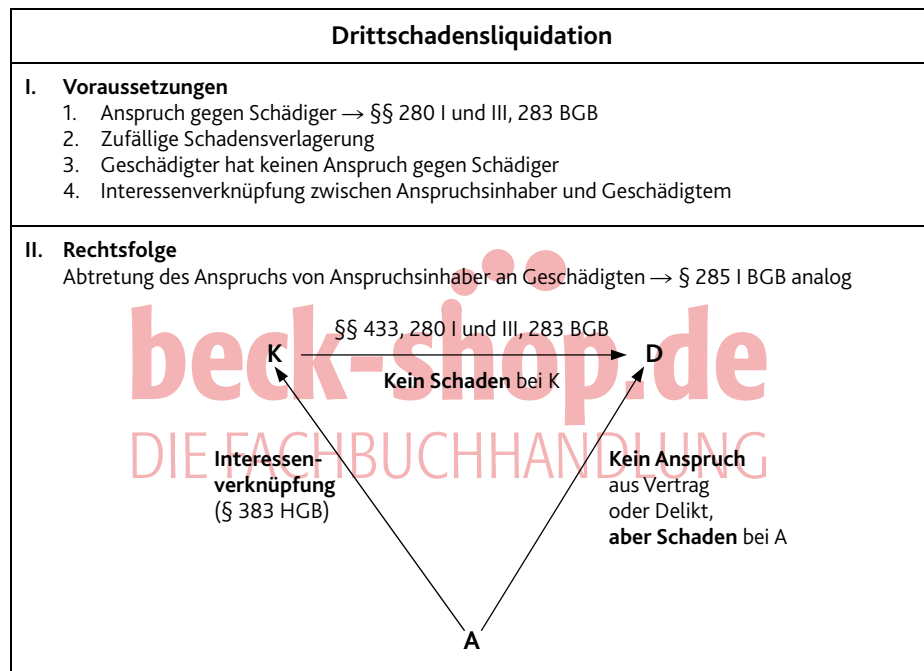
(4) Zwischen A und K bestand *aufgrund des Kommissionsvertrags* eine **Interessenverknüpfung**.

Rechtsfolge ist, dass K den Schaden der A bei D geltend machen kann und seinen Anspruch gegen D dann analog § 285 I BGB³⁰² an A abtreten muss. Die Gefahr für A hielt sich in dieser Beziehung also in Grenzen!

Die Zusammenhänge bei der Drittschadensliquidation verdeutlicht zur **Lernzielkontrolle** Übersicht 49.

Übersicht 49

123



III. Transportgeschäfte

124 Das Transportrecht hat sich immer mehr zu einem eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt und kann in einem Grundriss, der einen ersten Einstieg ins Handelsrecht vermitteln will, nur in einem kurzen Überblick dargestellt werden.

- (1) Das *Frachtgeschäft*,
- (2) das *Speditionsgeschäft* sowie
- (3) das *Lagergeschäft*

³⁰² Hopt/Kumpan § 383 Rn. 21.

werden als wesentliche Teile des nationalen Gütertransportrechts in dieser Reihenfolge im Vierten bis Sechsten Abschnitt des Vierten Buchs des HGB in den §§ 407–475h HGB geregelt und hier im Folgenden in Grundzügen erläutert.

1. Frachtgeschäft

Die Regelungen des Frachtgeschäfts sind im Vierten Abschnitt (§§ 407–452d HGB) in drei Unterabschnitte gegliedert: Die Allgemeinen Vorschriften (§§ 407–450 HGB) gelten für alle Frachtgeschäfte zu Lande, auf *Binnengewässern* und durch Luftfahrzeuge, die §§ 451–451h HGB enthalten Sonderregelungen für die Beförderung von Umzugsgut und die §§ 452–452d HGB stellen Sonderregelungen für einheitliche Frachtverträge über die Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln auf. 125

Die Kaufmannseigenschaft ist für die Geltung des Frachtrechts nicht Voraussetzung, dh, die Vorschriften finden auch auf Kleingewerbetreibende Anwendung, die auf eine Eintragung ins Handelsregister nach § 2 HGB verzichtet haben (§ 407 III 2 HGB).

a) Frachtvertrag

Durch den Frachtvertrag, der zwischen Absender und Frachtführer geschlossen wird, wird Letzterer verpflichtet, das Frachtgut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern (§ 407 I HGB – lesen!), während der Absender verpflichtet wird, die vereinbarte Frachtvergütung zu zahlen, die der Gesetzgeber etwas unglücklich nur mit „Fracht“ bezeichnet (§ 407 II HGB). Seiner Rechtsnatur nach ist der Frachtvertrag ein Werkvertrag iSv § 631 BGB mit Geschäftsbesorgungscharakter (§ 675 BGB),³⁰³ auf den die §§ 631 ff. BGB ergänzend anzuwenden sind.³⁰⁴ 126

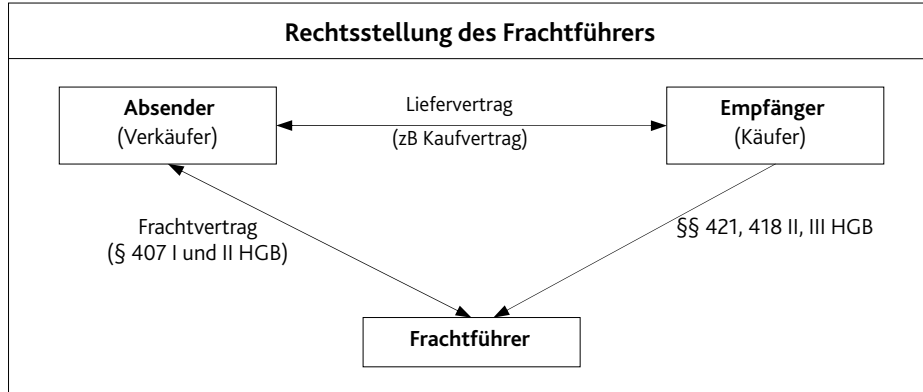
b) Rechtsstellung des Frachtführers

Der Versender („Absender“; meist ein Verkäufer, möglicherweise aber auch ein Kommissionär oder – → Rn. 131 ff. – ein Spediteur) schließt mit dem Frachtführer einen Frachtvertrag und mit dem Empfänger einen Liefervertrag (idR handelt es sich dabei um einen Kaufvertrag, der beiderseits ein Handelskauf ist). Unmittelbare Vertragsbeziehungen bestehen also zwischen Versender und Frachtführer sowie zwischen Versender und Empfänger. Zum Empfänger hat der Frachtführer somit nur mittelbare Beziehungen. Der Empfänger hat jedoch gegenüber dem Frachtführer bestimmte Rechte und Pflichten, die sich aus den §§ 421 und 418 II, III HGB (lesen!) ergeben. Anhand einer grafischen Skizze lässt sich dieses Dreiecksverhältnis wie folgt verdeutlichen: 127

303 Jung HandelsR Kap. 12 Rn. 4.

304 Hopt/Merkt § 407 Rn. 13; Lettl HandelsR § 12 Rn. 139.

Abbildung 9



c) Rechte und Pflichten des Frachtführers

Da in diesem Rahmen nur ein kurzer Überblick gegeben werden kann, werden die wichtigsten Rechte und Pflichten des Frachtführers dargestellt anhand der nachfolgenden

Übersicht 50

128

Rechte und Pflichten des Frachtführers	
<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch gegen Absender auf Zahlung der Vergütung nach Ablieferung (§§ 407 II, 420 HGB) • Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 420 I 2 HGB) • Gesetzliches Pfandrecht mit Vorrang (§§ 440–442 HGB) • Anspruch auf Ausstellung von Frachtbrief und Übergabe von Begleitpapieren durch den Absender (§§ 408, 413 HGB) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderungs- und Ablieferungspflicht (§§ 407 I, 423 HGB) • Befolgung von Weisungen des Absenders bis zur Ablieferung (§ 418 HGB) • Pflicht zur Beachtung der Weisungen und Rechte des Empfängers ab Ablieferung (§ 421 I HGB) • Verschuldensunabhängige Haftung für Verlust sowie Transport- und Verspätungsschäden (§ 425 I, §§ 425 ff. HGB)

d) Beförderung von Umzugsgut

- 129 Die §§ 451–451h HGB passen die aus den allgemeinen Vorschriften folgenden Rechte und Pflichten an die Besonderheiten des Umzugsgeschäfts an. Gemäß § 451a I HGB umfassen die Pflichten des Frachtführers auch das Ab- und Aufbauen der Möbel sowie das Ver- und Entladen des Umzugsguts. Besonderheiten ergeben sich namentlich in Haftungsfragen (vgl. §§ 451d–g HGB).

e) **Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln**

Die Sonderregeln der §§ 452–452d HGB beziehen sich auf den Transport, der aufgrund eines einheitlichen Frachtvertrags mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln durchgeführt wird („multimodaler“ oder „kombinierter“ Transport). 130

2. Speditionsgeschäft

Das Speditionsgeschäft ist im Fünften Abschnitt des Vierten Buchs des HGB in den §§ 453–466 (Vorschriften ganz lesen!) geregelt. Diese Vorschriften gelten gem. § 453 III 1 HGB nur, wenn die Besorgung der Versendung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört. Die Kaufmannseigenschaft ist hierfür allerdings nicht erforderlich, dh die Vorschriften gelten – ebenso wie beim Kommissions- und Frachtgeschäft – auch für Kleingewerbetreibende, die auf eine Eintragung nach § 2 HGB verzichtet haben (§ 453 III 2 HGB). 131

a) **Speditionsvertrag**

Seiner Rechtsnatur nach ist der Speditionsvertrag ein spezieller entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag iSv § 675 BGB, auf den die genannten §§ 453–466 HGB Anwendung finden. Im Geschäftsleben haben (in den Grenzen des § 466 II HGB – lesen!) auch die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp)³⁰⁵ als AGB große praktische Bedeutung.³⁰⁶ 132

Durch den Speditionsvertrag wird der Spediteur gem. § 453 I HGB verpflichtet, die Versendung des Gutes zu „besorgen“. Das bedeutet grundsätzlich, dass der Spediteur die Beförderung nicht selbst vornimmt, sondern diese einem Frachtführer überlässt (vgl. § 454 I Nr. 2 HGB). Mit diesem schließt er einen eigenen Frachtvertrag, sofern er nicht von seinem Selbsteintrittsrecht nach § 458 HGB Gebrauch macht. Im Regelfall ist derjenige, der im allgemeinen Sprachgebrauch als „Spediteur“ bezeichnet wird, in der juristischen Wirklichkeit ein Frachtführer, da er die Beförderung des Gutes durchführt.³⁰⁷ Der Wortlaut von § 453 I HGB wäre weniger missverständlich, wenn der Gesetzgeber den Spediteur durch den Speditionsvertrag verpflichtet hätte, „für die Versendung des Gutes zu sorgen“ (statt sie zu *besorgen*)!

Hinweis: Der Spediteur transportiert im Regelfall nicht selbst, sondern lässt die Güterbeförderung durch einen Frachtführer durchführen!

b) **Rechtsstellung des Spediteurs**

Der Spediteur „besorgt“ die Versendung des Gutes im Regelfall also dadurch, dass er *im eigenen Namen* (§ 454 III 1. Var. HGB – also nicht in Vertretung, wohl aber auf Rechnung seines Kunden) einen Frachtvertrag abschließt. 133

- An welche Konstellation erinnert Sie das: Jemand handelt im eigenen Namen auf fremde Rechnung?
- ▶ Dieser Konstellation sind Sie, wenn Sie dieses Buch bis hier durchgearbeitet haben, vor kurzem erst begegnet: Die Rechtsstellung des Spediteurs ist insofern der des Kommissionärs ähnlich.

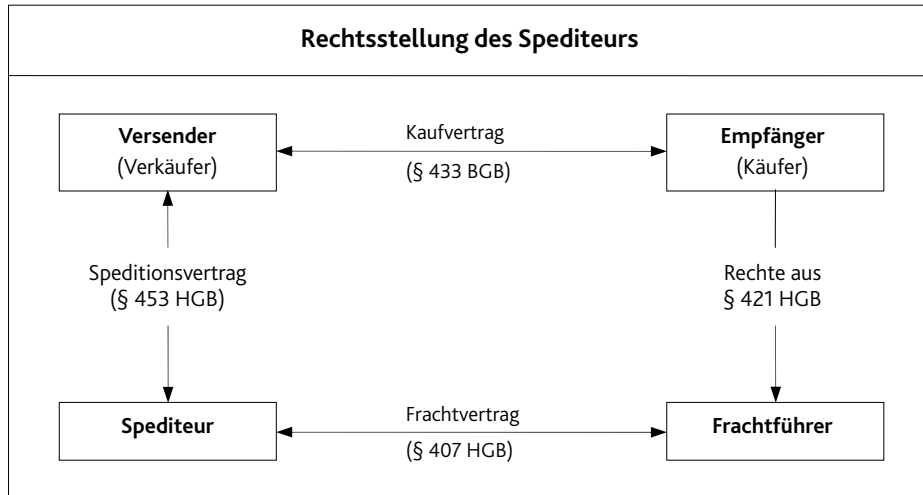
305 Abgedruckt zB bei Hopt Anhang (18).

306 Hopt/Merkt § 453 Rn. 6, 18; Jung HandelsR Kap. 12 Rn. 13.

307 Vgl. Jung HandelsR Kap. 12 Rn. 11; Lettl HandelsR § 12 Rn. 176.

Prägen Sie sich die Rechtsstellung des Spediteurs anhand der folgenden grafischen Skizze ein:

Abbildung 10



c) Rechte und Pflichten des Spediteurs

- 134 Der Hauptpflicht des Spediteurs aus § 453 I HGB, „die Versendung des Gutes zu besorgen“, folgt das Recht aus § 453 II HGB, vom Versender die vereinbarte Vergütung zu verlangen, die fällig wird, wenn das Gut dem Frachtführer (oder im Seehandel: „Verfrachter“) übergeben worden ist (§ 456 HGB).

Die wichtigsten Rechte und Pflichten des Spediteurs ergeben sich aus

Übersicht 51

Rechte	und	Pflichten
des Spediteurs		
<ul style="list-style-type: none"> • Vergütungsanspruch: § 453 II HGB (Fälligkeit § 456 HGB) • Anspruch auf Aufwendungsersatz: § 455 II HGB • Gesetzliches Pfandrecht am Speditionsgut: § 464 HGB • Selbsteintrittsrecht: § 458 HGB 		<ul style="list-style-type: none"> • Besorgung der Versendung: § 454 I iVm § 453 I HGB • Wahrnehmung von Interessen des Versenders: § 454 IV HGB • Befolgung von Weisungen des Versenders: § 454 IV HGB • Haftung für Verlust und Beschädigung auch ohne Verschulden (§ 461 I HGB) • Haftung für Verspätungs- und sonstige Schäden bei Verschulden (§ 461 II HGB)

3. Lagergeschäft

Das Lagergeschäft ist im Sechsten Abschnitt des Vierten Buchs des HGB in den §§ 467–475h geregelt. 135

Begrifflich gehört das Lagergeschäft eigentlich nicht mehr zu den Transportgeschäften, da es sich dabei um einen *Verwahrungsvertrag* (vgl. §§ 688 ff. BGB) handelt. In manchen Lehrbüchern wird es daher in einem eigenen Abschnitt außerhalb der Transportgeschäfte behandelt, in vielen Grundrissen (wie auch hier) unter der Rubrik Transportgeschäfte dargestellt. Dies erscheint insofern gerechtfertigt, als die Lagerung des Gutes regelmäßig seinen Transport voraussetzt.

a) Lagervertrag

Durch den Lagervertrag wird der Verwahrer, der hier *Lagerhalter* heißt, gem. § 467 I HGB verpflichtet, das Gut zu lagern und aufzubewahren. 136

Der Hinterleger bzw. der *Einlagerer* hat dafür eine Vergütung zu zahlen (§ 467 II HGB).

Wie beim Kommissions-, Fracht- und Speditionsgeschäft, gelten die Vorschriften über das Lagergeschäft gem. § 467 III 1 HGB nur, wenn die Besorgung der Versendung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört, wobei es auf die Kaufmannseigenschaft nicht ankommt, dh die Vorschriften gelten auch für Kleingewerbetreibende, die auf eine Eintragung nach § 2 HGB verzichtet haben (§ 467 III 2 HGB).

b) Rechtsstellung des Lagerhalters

Zwischen Lagerhalter und Einlagerer bestehen unmittelbare Vertragsbeziehungen, aus denen sich für die Rechtsstellung des Lagerhalters keine Besonderheiten wie bei den Dreiecksbeziehungen (oder gar Vierecksbeziehungen, vgl. Abbildung 10 → Rn. 133) von Frachtführer und Spediteur ergeben. 137

c) Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Neben der Einlagerungs- und Aufbewahrungspflicht gem. § 467 I HGB hat der Lagerhalter die Pflicht, dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden zu gestatten (§ 471 I 1 HGB). Grundsätzlich hat der Lagerhalter keine Pflicht zur Erhaltung des Gutes, ist aber gem. § 471 I 2 HGB dazu berechtigt. Im Fall einer Sammellagerung (§ 469 HGB) wird aus dieser Berechtigung indessen eine Verpflichtung (§ 471 I 2 HGB). § 471 II HGB begründet eine Pflicht des Lagerhalters, den Einlagerer zu unterrichten und Weisungen einzuholen, wenn nach dem Empfang Veränderungen an dem Gut entstanden oder zu befürchten sind. 138

Der Einlagerer ist außer zur Zahlung der vereinbarten Vergütung (§ 467 II HGB) gem. § 468 I 1 HGB dazu verpflichtet, den Lagerhalter rechtzeitig zu informieren, wenn gefährliches Gut eingelagert werden soll. Soweit erforderlich, hat der Einlagerer das Gut zu verpacken und zu kennzeichnen (§ 468 I 2 HGB), sofern er nicht „Verbraucher“ iSv § 13 BGB ist (§ 468 II HGB).

Gemäß § 475b HGB hat der Lagerhalter ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingelagerten Gut.

7. Kapitel. Handelsgeschäfte

Literatur zur Vertiefung (→ Rn. 95–138): Bacci, Die Unmöglichkeit der Leistung während der Coronavirus Pandemie im Transport-, Speditions- und Logistikrecht: Das Beispiel Italien; *TranspR* 2020, 282; Bellardita, Fachanwalt: Einführung in das Transport- und Speditionsrecht, *JuS* 2006, 136; Bredemeyer, Das Prinzip „Drittschadensliquidation“, *JA* 2012, 102; Brox/Henssler *HandelsR* §§ 22–25; Fischinger *HandelsR* § 9; Gran, Die Rechtsprechung zum Transportrecht im Jahr 2023, *NJW* 2023, 935; Herber, Die Neuregelung des deutschen Transportrechts, *NJW* 1998, 3297; Homann, Die Drittschadensliquidation beim Versendungskauf und das neue Transportrecht, *JA* 1999, 978; Jügel/Kern, Aktuelle Problemstellungen im Transportrecht, *TranspR* 2020, 111; Jung *HandelsR* Kap. 11 und 12; Koller, Die Haftung des HGB-Unterfrachtführers gegenüber dem Empfänger, *TranspR* 2009, 229; Lorenz, Grundwissen – Zivilrecht: Drittschadensliquidation, *JuS* 2022, 13; Meyer *TransportR*, Teil 1, 2; Möglich *TransportR*; Muthorst, Der aufrechnende Kommissionskäufer (Examensübungsklausur), *JURA* 2013, 179; Oetker *HandelsR* §§ 9, 10; Oetker, Versendungskauf, Frachtrecht und Drittschadensliquidation, *JuS* 2001, 833; Prütting/Weller *HandelsR* § 32; Schaffert, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gütertransportrecht, *TransportR* 2017, 89; P. Schmidt, „Corona“, die frachtrechtlichen Risikobereiche und die Geschäftsgrundlage, *TranspR* 2022, 10; Wieske, *Transportrecht – Schnell erfasst*, 4. Aufl. 2020, Einführung 1–4; Vyvers, Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), *ZAP* 2020, 297.


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG